

Amtliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" für das Haushaltsjahr 2020

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" für das Haushaltsjahr 2020 sowie die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 86 KSVG in Verbindung mit § 16 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG

DES ZWECKVERBANDES "NAHERHOLUNGSRAUM ITZENPLITZ" FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 26.02.1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) und der §§ 84 ff. des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), in Verbindung mit den §§ 9 und 15 der Satzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" vom 26.03.1973 in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

1.	im ERGEBNISHAUSHALT mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.898,00 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.629,00 EUR
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 1.731,00 EUR
2.	im FINANZHAUSHALT mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.170,00 EUR
	dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	- 3.170,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

10.000,00 EUR.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf

1.731,00 EUR.

§ 6

Die Verbandsumlage beträgt 0,90 EUR je Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 7

Ein Stellenplan entfällt, da der Zweckverband kein hauptamtliches Personal beschäftigt.

Schiffweiler, 02.12.2019

DER VERBANDSVORSTEHER
Markus Fuchs

Die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

Saarland
Landesverwaltungsamt - Kommunalaufsicht -

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" genehmige ich gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 82 Abs. 5 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG)

die Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von

1.731,00 EUR

St. Ingbert, 19. Dezember 2019
im Auftrag
Michael Rothermel

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ist der Haushaltsplan an sieben Tagen auszulegen. Hiermit wird mitgeteilt, dass der Haushaltsplan 2020 in der Zeit

vom 13. Januar 2020 bis einschließlich 24. Januar 2020

im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler, Rathausstraße 7-11, 66578 Schiffweiler im Büro-Nr. 306, ausliegen wird.

Die Einsichtnahme wird während den nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten des Rathauses möglich sein:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

Schiffweiler, 02.01.2020

DER VERBANDSVORSTEHER

Markus Fuchs